

„He Klaaner, gebb uns emol 5 Korze!“

Zur Problematik der Mitarbeit von Kindern und Jugendlichen beim Ausschank alkoholischer Getränke bei Veranstaltungen

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit trifft in §9 zunächst einmal eine klare Aussage: Alkohol gehört weder in Kinderhände, noch auf deren Zungen. Bei Jugendlichen ist erst ab dem sechzehnten Lebensjahr Abgabe und Verzehr nichtbranntweinhaltiger Getränke erlaubt.

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gibt es auch für den kommerziellen Einsatz von Kindern und Jugendlichen klare Einschränkungen: Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist verboten. Unter dieser Altersgrenze gibt es nur Ausnahmen für besondere Fälle.

Was ist nun, wenn Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mithelfen, am Weinstand der eigenen Winzerfamilie anpacken, beim Sommerfest der Pfarrgemeinde Gäste bedienen oder bei der Disco im Jugendtreff hinter der Theke stehen? Wenn sie dort also keinen Alkohol konsumieren, sondern ihn lediglich ausgeben oder zu Gästen transportieren?

Sowohl das Jugendschutzgesetz, als auch das Jugendarbeitsschutzgesetz geben hier nicht für alle praktischen Fälle eindeutige Regelungen vor und sind damit interpretierbar. Damit begibt sich jedoch jeder verantwortliche Veranstalter auf eine unsichere Gratwanderung zwischen wünschenswertem ehrenamtlichem Engagement junger Menschen auf der einen Seite und ihrer möglicherweise mentalen Überforderung auf der anderen Seite.

Aus Sicht des Jugendschutzes empfehlen wir deshalb folgende 3 Faustregeln:

1. Kinder und Jugendliche, die im Ausschank mitarbeiten, sind immer durch geeignete Erwachsene zu beaufsichtigen und zu unterstützen.

2. Jeder sollte nur die Getränke ausschenken oder servieren, die er gemäß Jugendschutzgesetz auch selbst uneingeschränkt konsumieren darf.

3. Altersunabhängig gilt auch für Erwachsene: Wer alkoholische Getränke ausschenken soll, muss auch im Stande sein das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz zu verstehen, zu beachten und damit ggf. die gesetzeswidrige Abgabe alkoholhaltiger Getränke zu verweigern.

Gerade in Zeiten, wo die Diskussion um den Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche enormes öffentliches Interesse erfährt, sollten alle Veranstalter über den gesetzlichen Rahmen hinaus über genügend Lebenserfahrung und gesunden Menschenverstand verfügen, um zu wissen in welcher moralischen und pädagogischen Verantwortung sie stehen und wie zwingend sie danach auch handeln müssen.

Deshalb wäre eine Selbstverpflichtung durch die Veranstalter zur Einhaltung dieser Faustregeln im Vorfeld geplanter Aktivitäten wünschenswert und im Rahmen der erforderlichen Gestattungen über die Ordnungsämter für ein gedeihliches Miteinander sicher auch praktikabel.

Hier noch ein paar ergänzende Gesetzesauszüge zum rechtlichen Hintergrund:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen
 - (2) oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche ,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, (..)
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich (...) aus Gefälligkeit, (...) in Einrichtungen der Jugendhilfe, (...) erbracht werden,

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten. (...)
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder, (...) nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, (...) beschäftigt werden.

§ 22 Gefährliche Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
 1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, (...)

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

- (1) Personen, die (...)
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie (..) zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, (...)
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz (...) wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. (...)
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 31 Züchtigungsverbot, Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

- (2) Wer Jugendliche beschäftigt (...) darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke (...), Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

Gaststättengesetz (GastG)

§ 20 Abs.2 Allgemeine Verbote

Verboten ist, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.